



Öffentliche Bekanntmachung

**Gebührenverzeichnis vom 3. Dezember 2025
zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis
über Gebühren für öffentliche Leistungen der
unteren Verwaltungsbehörde und unteren Baurechtsbehörde
gültig ab 1. Januar 2026**

Übersicht

14 Straßen	1
20 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz	1
22 Landwirtschaft	4
24 Forst, Naturschutz	5
30 Sicherheit, Ordnung, Rechtsdienst	10
31 Verkehr und Mobilität	12
32 Umwelt- und Arbeitsschutz	12
33 Gesundheit	24
34 Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten	25
44 Flüchtlinge und Integration	27
Umsatzsteuer	28

Geb. Verz. Nr.		Gebühren- höhe	Gebüh- ren- Art ¹
14	Straßen		
14.1	Schadensfälle		
14.101	Aufforderung zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung bzw. zur Nachbesserung der Straße - einfacher Art - mit umfangreicher Prüfung	112 € 224 €	F F
14.2	Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse		
14.201	Erteilung eines Zustimmungsbescheides zu Telekommunikationslinien als Kreuzung oder Längsverlegung an einer Straße. Bei Zustimmungen mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand, je vollendete Viertelstunde Bei mehreren Kreuzungen oder Längsverlegungen wird die Gebühr multipliziert.	212 € 18 €	F Z
14.202	Privatrechtliche Nutzungsverträge	224 €	F
14.203	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis Bei Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand, je vollendete Viertelstunde	224 € 18 €	F Z
14.204	Auskünfte nicht einfacher Art, Gebühr je vollendete Viertelstunde	18 €	Z
20	Bauen, Brand- und Katastrophenschutz		
20.1	Genehmigungsverfahren		
20.101	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen -Baugenehmigung-, § 49 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) wenn der Gebührenberechnung die Baukosten zugrunde gelegt werden können	6 ‰ der Baukostensumme, jedoch Mindestgebühr 250 €	W
20.102	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen -Baugenehmigung-, § 49 Abs. 1 LBO wenn der Gebührenberechnung die Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	250 – 5.000 €	R
20.103	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen -Baugenehmigung-, § 49 Abs. 1 LBO wenn der Gebührenberechnung die Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	2,0-fache Gebühr der BG-Gebühr	F
20.104	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen, § 49 Abs. 1 LBO wenn der Gebührenberechnung die Baukosten zugrunde gelegt werden können	1 ‰ der Teilbaukosten, jedoch Mindestgebühr 180 €	W
20.105	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen, § 49 Abs. 1 LBO wenn der Gebührenberechnung die Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	180 – 2.000 €	R
20.106	Teilbaufreigabe	120 €	F
20.107	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	1/4 der ursprüngl. Genehmigungsgebühr	W

¹ F = Festgebühr, Z = Zeitgebühr, W = Wertgebühr, R = Rahmengebühr

		jedoch im Rahmen von 135 – 1.000 €	
20.108	Erteilung eines Bauvorbescheids wenn der Gebührenberechnung die Baukosten zugrunde gelegt werden können	2 ‰ der Baukostensumme, jedoch Mindestgebühr 250 €	W
20.109	Erteilung eines Bauvorbescheids wenn der Gebührenberechnung die Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	250 – 5.000 €	R
20.110	Bauüberwachung, § 66 LBO Bauüberwachung inklusive zwei Abnahmen	1,5 ‰ der Baukostensumme, jedoch Mindestgebühr 200 €	W
20.111	Bauüberwachung, § 66 LBO jede weitere Abnahme oder sonstige Baukontrolle, Gebühr je vollendete Viertelstunde	22 €	Z
20.112	Bauüberwachung, § 66 LBO für jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins, Gebühr je vollendete Viertelstunde	22 €	Z
20.113	Erlaubnis überwachungsbedürftiger Anlagen (nach Betriebssicherheitsverordnung)	5 ‰ der Errichtungskosten, jedoch Mindestgebühr 200 €	W
20.114	Für jede Nachprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen	200 – 375 €	R
20.115	Vereinfachte Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen, § 52 Abs. 1 LBO, wenn der Gebührenberechnung die Baukosten zugrunde gelegt werden können	5 ‰ der Baukostensumme, jedoch Mindestgebühr 200 €	W
20.116	Vereinfachte Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen, § 52 Abs. 1 LBO, wenn der Gebührenberechnung die Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	200 – 5.000 €	R
20.117	Vereinfachte Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen, § 52 Abs. 1 LBO, wenn nachträgliche Genehmigung bereits errichteter Gebäude	2,0-fache Gebühr der BG-Gebühr	F
20.118	Ablehnung oder Zurückweisung eines Bauantrags im Baugenehmigungsverfahren	140 €	F
20.119	Ablehnung oder Zurückweisung eines Bauantrags im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren	120 €	F
20.120	Ablehnung oder Zurückweisung eines Bauantrags bei Bauvoranfrage	120 €	F
20.121	Zurücknahme eines Bauantrags im Baugenehmigungsverfahren	100 €	F
20.122	Zurücknahme eines Bauantrags im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren	80 €	F
20.123	Zurücknahme eines Bauantrags bei Bauvoranfrage	80 €	F
20.2	Kenntnisgabeverfahren (KGV)		
20.201	Verfahrensgebühr im Kenntnisgabeverfahren	200 €	F

20.202	Beratungen im Kenntnissgabeverfahren Abrechnung je vollendete Viertelstunde. Beratungen bis zu einer Viertelstunde sind kostenfrei.	22 €	Z
20.203	Untersagung Baubeginn im KGV nach § 59 Abs. 4 LBO	300 – 700 €	R
20.204	Ablehnung Baubeginnuntersagung im KGV	125 – 500 €	R
20.3	Ausnahmen, Abweichungen, Befreiungen		
20.301	Befreiungen von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen Gebühr je Befreiung	200 – 6.000 €	R
20.302	Ausnahmen, Abweichungen, von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen Gebühr je Ausnahme, Abweichung	200 – 4.000 €	R
20.303	Ausnahme / Befreiungen von Anbauverboten nach Straßengesetz (StrG) / Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für Genehmigung baulicher Anlagen, Außenwerbung an Bundesstraßen etc.	100 – 2.000 €	R
20.304	Isolierte Befreiungen	Grundgebühr 200 € + Befreiungsgebühr 20.301	R
20.4	Weitere Leistungen		
20.401	Anordnungen im Bauordnungsrecht	145 – 1.000 €	R
20.402	Bearbeitung der Baulasterklärung, § 71 LBO Gebühr je Baulasterklärung	145 – 1.000 €	R
20.403	Beitreibung der Prüfgebühren für bautechnische Nachweise	50 €	F
	Fliegende Bauten		
20.404	Prüfung Anzeige Fliegender Bauten / Belehrung im Landratsamt	50 €	F
20.405	Gebrauchsabnahme Zelte / Bühnen Gebühr je Zelt / Bühne und je m² Zeltgrundfläche oder Bühnenfläche	0,20 €/m² Grundfläche Gebühr jedoch im Rahmen von mind. 100 - 400 €	W/R
20.406	Gebrauchsabnahme sonstige Fliegende Bauten Gebühr je Anlage	50 €	F
20.407	Gebrauchsabnahme sonstige Fliegende Bauten Gebühr für die erste Anlage, wenn nicht im zeitlichen Zusammenhang mit Zeltabnahme	100 €	F
	Für Gebrauchsabnahmen (Ziff. 20.403, 20.404, 20.405) außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag	100 %	F
	Abgeschlossenheitsbescheinigungen (WEG)		
20.408	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (WEG) - Inklusive 3 Fertigungen	300 € Grundgebühr + 100 € je Nutzungseinheit 30 € je Garage/Stellplatz	W
20.409	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (WEG) - Jede weitere Fertigung	30 €	F
	Brandschutz		
20.410	Brandverhütungsschau / Brandverhütungsnachschaу, pro vollendete Viertelstunde	22 €	Z
20.411	Tätigkeit des Brandschutzsachverständigen, pro vollendete Viertelstunde	22 €	Z

20.412	Aufschaltung von Brandmeldeanlagen, pro vollendete Viertelstunde	22 €	Z
	Denkmalschutz		
20.413	Erteilung einer Bescheinigung nach Einkommensteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen	Anhand bescheinigter Aufwendungen 2 %, jedoch im Rahmen 135 – 1.250 €	W
20.414	Denkmalschutzrechtliche Entscheidungen	100 € - 2.000 €	R
20.415	Denkmalschutzrechtliche Anordnungen	100 € - 1.000 €	R
20.416	Baukontrolle bei Denkmalrechtlichen Verfahren (Abnahmen / Begleitung), je vollendete Viertelstunde	22 €	Z
	Beratungen		
20.417	Beratungen außerhalb von Verfahren Im Amt und Vorort	22 €	Z
20.418	Beratungen oder Stellungnahmen zu Grundstücksteilungen	22 €	Z
20.419	Denkmalrechtliche Beratung außerhalb von Verfahren	22 €	Z
	Akteneinsicht		
20.420	Akteneinsicht in Bauakten bis zu 5 Aktenzeichen (Papierform/digital)	50 €	F
20.421	Akteneinsicht in Bauakten ab 6 Aktenzeichen (Papierform/digital)	80 €	F
	Mängel an Feuerungsanlagen		
20.422	Gebührenpflichtige Aufforderung	145 €	F
20.5	Schornsteinfegerwesen		
20.501	Bestellung als Bezirksschornsteinfeger nach § 10 SchfHwG	500 €	F
20.502	Bestellung als Bezirksschornsteinfeger im Falle der Bewerbung um einen anderen Kehrbezirk innerhalb 7-Jahres-Frist	250 €	F
20.503	Bestellung als betriebsangehöriger Vertreter nach § 11b SchfHwG	250 €	F
20.504	Wiederbestellung bei gleichem Kehrbezirk	250 €	F
20.505	Widerruf der Bestellung Aufhebung der Bestellung Zweitbescheid Duldungsverfügung Mieter Entscheidung/Duldung Feuerstättenschau Leistungsbescheid Ersatzvornahme Festsetzung Warnungsgeld	374 €	F
20.506	Ausfertigung Leistungsbescheid	89 €	F
Baukosten Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 2 Abschnitte 3.1 und 3.2 Ausgabe April 1981, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistung) auszugehen. Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.			
Hinweis Umfasst eine Entscheidung z. B. zugleich baurechtliche, wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Entscheidung, so sind die Gebühren kumulativ zu erheben.			
22	Landwirtschaft		
22.1	Öffentliche Leistungen des Fachdienst Landwirtschaft		
22.101	Genehmigungen / Ablehnungen von Aufforstungen nach	183 – 400 €	R

	§ 25 Landwirtschafts- und Landeskultugesetzes (LLG)		
22.102	Befreiung von der Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht nach § 27 Abs. 3 LLG	36 – 200 €	R
22.103	Genehmigungen nach § 27a Abs. 2 LLG, Grünlandumbruch	183 – 300 €	R
22.104	Genehmigungen Pflanzenschutz - Ausnahmegenehmigung nach § 6 Pflanzenschutzgesetz bei Nichtkulturland Kurs zur Erlangung der Sachkunde im Pflanzenschutz - für Anwender (Landwirte) - für Abgeber (Handel) Ausstellung eines Sachkundenachweises im Pflanzenschutz gemäß § 9 Pflanzenschutzgesetz - per Online-Antrag je Stück - per Antrag in Papierform je Stück	110 – 300 € 100 € 150 € 20 € 25 €	R F F F F
22.105	Düngeverordnung Ausnahmegenehmigungen (z. B. Sperrfrist)	73 €	F
22.106	Genehmigungen nach dem Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT). Gebührenfrei sind Entscheidungen im Rahmen der Bearbeitung des Gemeinsamen Antrages.	73 – 200 €	R
22.107	Genehmigungen nach Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) Gebührenfrei sind Genehmigungen von Maßnahmen zur Grünlanderneuerung und -verbesserung	73 – 200 €	R
22.108	Erteilung einer Fortbildungsbescheinigung beispielsweise für Seminar Sachkunde Pflanzenschutz Seminar Bewusste Kinderernährung (BeKi) Seminar Initiative Tierwohl (ITW) Seminar Qualitätsmanagement Milch (QM)	20 €	F
22.109	Saatgutwesen Ziehung einer amtlichen Saatgutprobe Gebührenfrei ist das Ziehen von zusätzlichen Proben im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle.	146 €	F
24	Forst, Naturschutz		
24.0	Allgemeines		
24.001	Fahrtkostenpauschale (inkl. reine Fahrzeit)	46 €	F
24.1	Naturschutz		
24.101	Nicht besetzt.		
24.102	Genehmigungen von Auffüllungen zur Bodenverbesserung oder Bewirtschaftungserleichterung (Landwirtschaft) (§ 19 NatSchG) je vollendete Viertelstunde	17 €	Z

24.103	Genehmigungen für Abbau und Auffüllungen bei Rohstoffgewinnung sowie sonstige Veränderungen der Bodengestalt (§ 19 NatSchG) je angefangenem ha Fläche	600 - 5.000 €	R
24.104	Sonstige Gestattungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen, Befreiungen), sowie Negativzeugnisse und Anordnungen nach BNatSchG und NatSchG inkl. darauf beruhender Rechtsverordnungen; Gebühr je vollendete Viertelstunde ggf. zuzüglich Fahrtkostenpauschale	17 €	Z
	Gebührenfrei sind Erlaubnisse und Befreiungen nach §§ 26 bis 32 BNatSchG, die im Zusammenhang mit Lehr- und Forschungszwecken stehen		
24.105	Weitergabe oder Anfertigung von Kopien von Unterlagen und Daten über Biotope, Schutzgebiete und sonstige Kartierungen; Gebühr je vollendete Viertelstunde	17 €	Z
24.106	Sonstige öffentliche Leistungen (insbesondere Prüfung einer Anzeige nach § 34 BNatSchG, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen) je vollendete Viertelstunde (zuzüglich Auslagen)	17 €	Z
24.107	Ausstellung eines Negativzeugnisses hinsichtlich Prüfung des Vorkaufsrechts nach § 66 BNatSchG	55 €	F
24.108	Saisonale Erlaubnis für gewerbliche Anbieter von Touren auf der Donau nach § 5 Ziff. 2 Rechtsverordnung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis zur Regelung des Gemeingebrauches auf der Donau	300 €	F
24.109	Prüfen der Durchführung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 17 Abs. 7 BNatSchG, je angefangene Viertelstunde	17 €	Z
Hinweis: Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (z.B. baurechtliche oder wasserrechtliche Genehmigung bei Verfahren nach § 19 Naturschutzgesetz) so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.			
24.2	Forst		
24.201	Angeforderte Entscheidungen/Stellungnahmen sowie Dokumente von der unteren Forstbehörde, soweit nicht speziell geregelt, Gebühr je vollendete Viertelstunde (ohne ggf. zusätzliche Fahrtkostenpauschale)	18 €	Z
24.202	Ausstellung einer Fahrgenehmigung durch die untere Forstbehörde (§ 37 Abs. 4 Nr. 1)	50 €	F
24.203	Genehmigung von Kahlhieben nach § 15 Abs. 3 LWaldG (ohne ggf. zusätzliche Fahrtkostenpauschale)	90 €	F
24.204	Genehmigung der Nutzung hiebsunreifer Bestände nach § 16 Abs. 3 LWaldG (ohne ggf. zusätzliche Fahrtkostenpauschale)	70 €	F
24.205	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist nach § 17 Abs. 3 LWaldG (ohne ggf. zusätzliche Fahrtkostenpauschale)	35 €	F
24.206	Genehmigung der Teilung von Waldgrundstücken nach § 24 Abs. 1 LWaldG (ohne ggf. zusätzliche Fahrtkostenpauschale)	140 €	F
24.207	Duldungsverpflichtung bei Anlage eines Weges, § 28 Abs. 3 LWaldG, Gebühr je vollendete Viertelstunde (ohne ggf. zusätzliche Fahrtkostenpauschale)	18 €	Z
24.208	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald, § 34 Abs. 1 LWaldG, Gebühr je vollendete Viertelstunde (ohne ggf. zusätzliche Fahrtkostenpauschale)	18 €	Z

24.209	Genehmigung organisierter Veranstaltungen nach § 37 Abs. 2 LWaldG (ohne Fahrgenehmigung, siehe 24.202) bei Einreichung der Antragsdaten in - rein digitaler Form - Papierform	50 € 72 €	F F
24.210	Genehmigung der Kennzeichnung neuer Wanderwege nach § 37 Abs. 5 LWaldG (ohne ggf. zusätzliche Fahrtkostenpauschale)	70 €	F
24.211	Anordnung der Beseitigung eines Zaunes nach § 37 Abs. 7 LWaldG (ohne ggf. zusätzliche Fahrtkostenpauschale)	70 €	F
24.212	Genehmigung der Sperrung von Wald, § 38 Abs. 1 und 2 LWaldG (ohne ggf. zusätzliche Fahrtkostenpauschale)	70 €	F
24.213	Genehmigung zum Anzünden von Feuer, zur Verwendung von offenem Licht, zum flächenweisen Abbrennen von Bodendecken, Pflanzen oder Pflanzenresten, für Anlagen, die mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind, im Abstand von weniger als 100 m vom Wald, § 41 Abs. 1 LWaldG (ohne ggf. zusätzliche Fahrtkostenpauschale)	70 €	F
24.214	Forstaufsichtliche Anordnungen nach § 68 Abs. 1 LWaldG (ohne ggf. zusätzliche Fahrtkostenpauschale)	90 €	F
24.215	Verpflichtung von Privatforstbediensteten als Forstschutzbeauftragte, § 80 LWaldG	70 €	F
24.216	Ausstellung einer Wildunfallbescheinigung	35 €	F
24.217	Ausstellung eines Negativzeugnisses bzgl. der Prüfung des Vorkaufsrechts nach § 25 LWaldG	55 €	F
24.4	Jagd		
	Erteilung des Jagdscheins § 27 Jagd- und Wildmanagementgesetz (JWMG)		
24.401	Einjahresjagdschein	65 €	F
24.402	Dreijahresjagdschein	130 €	F
24.403	Tagesjagdschein	50 €	F
24.404	Jugendjagdschein	50 €	F
24.405	Einjahresjagdschein für Falkner	50 €	F
24.406	Dreijahresjagdschein für Falkner	100 €	F
24.407	Tagesjagdschein für Falkner	50 €	F
24.408	Zweitfertigung eines Jagdscheins	100 €	F
24.409	Versagung, Einziehung, Widerruf eines Jagdscheins	260 €	F
24.410	Eintrag von Pachtflächen in den Jagdschein	30 €	F
	Jagdausbildung		
24.411	Anerkennung der Berechtigung zur Eröffnung einer Jagdschule	100 €	F
	Sonstiges		
24.412	Genehmigung einer Jagdausübung im befriedeten Bezirk, § 13 JWMG (ohne ggf. zusätzliche Fahrtkostenpauschale)	100 €	F
24.413	Genehmigung / Erweiterung Verlängerung / einer Hegegemeinschaft nach § 47 JWMG • 2 Stunden • 1 Stunde • 0,5 Stunde	130 € 65 € 35 €	F F F
24.414	Sonstige jagdrechtliche Entscheidungen nach JWMG oder BJJG	62 – 310 €	R
24.415	Anerkennung als Wildtierschützer und Ausstellung eines entsprechenden Ausweises	65 €	F

24.416	Anordnung nach § 27 Bundesjagdgesetz (BJagdG) und § 36 JWMG, Gebühr je vollendete Viertelstunde (ohne ggf. zusätzliche Fahrtkostenpauschale)	18 €	Z
24.417	Genehmigung von Ausnahmen von Regelungen des BJagdG und JWMG in der Zuständigkeit der Unteren Jagdbehörde (z.B. § 41 JWMG); (ohne ggf. zusätzliche Fahrtkostenpauschale)	100 €	F
24.418	Anordnung bei missbräuchlicher Wildfütterung, Kurrung nach § 33 JWMG (ohne ggf. zusätzliche Fahrtkostenpauschale)	80 €	F
24.419	Anordnungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des JWMG z.B. § 35 JWMG, Gebühr je vollendete Viertelstunde (ohne ggf. zusätzliche Fahrtkostenpauschale)	18 €	Z
24.420	Anordnung zur Vorlage einer Streckenliste	50 €	F
24.421	Festlegung eines Jägernotweges (ohne ggf. zusätzliche Fahrtkostenpauschale)	80 €	F
24.422	Bestätigung/Genehmigung einer Jagdflächenänderung nach §12 JWMG oder eines Jagdpachtvertrags (§18 JWMG)	65 €	F
24.423	Genehmigung von Jagdgenossenschaftssatzungen	65 €	F
24.424	Bescheinigung Jagdpachtfähigkeit	32 €	F
24.425	Anerkennung als Wildschadenschätzer	80 €	F
24.426	Nicht belegt.		
24.427	Anerkennung als Stadthäger/Stadthägerin nach § 13a JWMG	65 €	F
24.5	Waffen		
24.501	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG)	49 – 500 €	R
24.502	Untersagung nach § 10 Abs. 4 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)	82 – 200 €	R
24.503	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	164 – 2.500 €	R
24.504	Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	131 – 400 €	R
24.505	Zulassungen von Ausnahmen von Handelsverboten § 35 Abs. 3 WaffG.	49 – 250 €	R
24.506	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen und Munition in/durch oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes	70 €	F
24.507	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschl. Abnahmeprüfung	164 – 700 €	R
24.508	Zulassungen von Ausnahmen vom Verbot des Führens von Schusswaffen bei öffentl. Veranstaltungen	82 – 200 €	R
24.509	Regelüberprüfung einer Schießstätte im Einzelfall zzgl. ggf. Sachverständigenkosten und Fahrtkostenpauschalen	140 €	F
24.510	Ausnahmegenehmigung zum Alterserfordernis	65 €	F
24.511	Einwilligung zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und dafür bestimmter Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes bei Besuchen durch den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 1 WaffG)	50 €	F
24.512	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 31 Abs. 1 WaffG)	50 €	F

24.513	Sonstige waffenrechtliche Entscheidungen z.B. Einziehung oder Sicherstellung von Waffen, Anordnung zum Waffenbesitzverbot, Widerruf Waffenbesitzkarte, Ablehnung oder Versagung einer waffenrechtlichen Erlaubnis	98 – 2.500 €	R
24.514	Nicht belegt.		
24.515	Eintragung bzw. Austragung von Waffen und/oder wesentlichen Waffenbestandteilen (Wechsel-/Austauschlauf, Schalldämpfer, Blockiersystem, Wechelsystem usw.) in eine vorhandene Waffenbesitzkarte (Gebühr pro Waffe, bzw. Waffenbestandteil)	32 €	F
24.516	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben nach § 20 WaffG einschließlich der entsprechenden Waffeneinträge	110 €	F
24.517	Nicht belegt.		
24.518	Eintragung eines Waffenvoreintrages / Voreintrag für Schalldämpfer	65 €	F
24.519	Eintragung einer Mitnutzungserlaubnis in eine bestehende Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 2 WaffG)	90 €	F
24.520	Ausstellung oder Umschreibung einer Waffenbesitzkarte ohne Waffeneintrag für Jäger, Sportschützen und Vereine	70 €	F
24.521	Ausstellung eines Munitionserwerbscheines (§ 10 Abs. 3 WaffG)	85 €	F
24.522	Ausnahmegenehmigung von der Blockierpflicht gemäß § 20 Abs. 6 WaffG befristet für 1 Jahr	100 €	F
24.523	Nochmalige Übersendung aller Stammdatenblätter (z. B. nach Verlust)	20 €	F
24.524	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in Form eines solchen Vermerks in der Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 WaffG) und Benennung eines neuen Verantwortlichen nach § 27 Abs. 1 Nr. 3 WaffG	32 €	F
24.525	Ausstellung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	300 €	F
24.526	Ausstellung eines Waffenscheines in den Fällen des § 28 Abs.1 WaffG	1000 €	F
24.527	Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheines - Nach § 10 Abs. 4 WaffG - Nach § 28 Abs. 1 WaffG	85 € 215 €	F F
24.528	Zustimmung nach § 28 Abs. 3 Satz 2 WaffG	50 €	F
24.529	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	110 €	F
24.530	Ausstellung eines kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	100 €	F
24.531	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	410 €	F
24.532	Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach einer Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern (§ 17 Abs. 2 WaffG)	240 €	F
24.533	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensachverständige (§ 18 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	350 €	F
24.534	Ausstellung eines europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG) inkl. einem Waffeneintrag	75 €	F
24.535	Verlängerung der Geltungsdauer eines europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	30 €	F
24.536	Eintragung bzw. Austragung einer Waffe / eines wesentlichen Waffenbestandteils in, bzw. aus dem europäischen Feuerwaffenpass (Gebühr pro Waffe, bzw. Waffenbestandteil)	35 €	F
24.537	Änderung von sonstigen Eintragungen im europäischen Feuerwaffenpass	35 €	F
24.538	Erteilung einer Erlaubnis nach § 16 Abs. 2 oder Abs. 3 WaffG (Brauchtumsschützen)	115 €	F
24.539	Waffenkontrollen (§ 36 Abs. 3 WaffG)		

	- anlasslose Kontrollen ohne Beanstandung - anlasslose Kontrollen mit Beanstandung sowie anlassbezogene Kontrollen und Nachkontrollen (Gebühr je vollendete Viertelstunde (ohne ggf. zusätzliche Fahrtkostenpauschale) mindestens jedoch 70 €)	Gebührenfrei	
24.540	Behördliche Verwahrung von Waffen, Waffenbestandteilen, Munition und explosivgefährlicher Gegenstände (Gebühr pro Monat ab dem 4. Monat)	75 €	F
24.6	Gefahrenstoffe		
24.601	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen (§ 7 Abs. 1 SprengG)	80 €	F
24.602	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG (Laden und Wiederladen von Patronenhülsen, Vorderladerschießen, Böllerschießen sowie pyrotechnische Gegenstände Kategorie F2 + F3)	145 €	F
24.603	Verlängerung einer nach § 27 SprengG erteilten Erlaubnis	60 €	F
24.604	Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene Erlaubnis nach § 27 SprengG	110 €	F
24.605	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG	80 €	F
24.606	Widerruf / Versagung der Erlaubnis nach § 27 SprengG	200 €	F
30	Sicherheit, Ordnung und Rechtsdienst		
30.2	Gewerbe		
30.201	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkankeanstalt, § 30 GewO, Gebühr je vollendete Viertelstunde	18 €	Z
30.202	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens, § 41 Abs. 1 Landesglücksspielgesetz (LGlüG) • Grundbetrag • zusätzlicher Flächenbetrag:	560 € 14 € je m²	F W
30.203	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes nach § 34a Abs. 1 GewO, Gebühr je vollendete Viertelstunde	18 €	Z
30.204	(Regel-) Zuverlässigkeitsüberprüfung von Bewachungspersonal nach § 34a Abs. 1a GewO und von Bewachungsgewerbetreibenden nach § 34a Abs. 1 GewO	112 €	F
30.205	Gestattung oder Ablehnung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes, § 35 Abs. 6 GewO	230 €	F
30.206	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen, § 47 GewO Gebühr je vollendete Viertelstunde	18 €	Z
30.207	Gewerbeuntersagung, § 35 GewO	373 €	F
30.208	Erteilung einer Reisegewerbekarte (RGK), § 55 GewO • Unbefristete RGK • Befristete RGK 1 Jahr 2 Jahre 3 Jahre Nachtrag von Tätigkeiten	250 € 50 € 100 € 150 € 50 €	F F F F
30.209	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte, § 60 c Abs. 2 GewO	31 €	F

30.210	Ersatzausstellung einer Reisegewerbekarte (z. B. nach Verlust)	31 €	F
30.211	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte, § 55 b Abs. 2 GewO	77 €	F
30.212	Widerruf/Rücknahme einer Reisegewerbekarte nach §§ 48, 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)	307 €	F
30.213	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Groß-, Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten • Grundbetrag inkl. 1. Tag • für jeden weiteren Tag • Dauerfestsetzung	100 € 50 € 250 €	F F F
30.214	Antragsablehnung, -änderung, -aufhebung oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen	230 €	F
30.3	Gaststätten		
30.301	Persönliche Erlaubnis, § 2 Gaststättengesetz (GastG) • Grundbetrag • für Flächen bis 50 m² • bei mehr als 50 m², zusätzlicher Flächenbetrag: Bei nicht ständig bewirtschafteten Räumen, wie z. B. Sälen, Außenbewirtschaftungen Die ermittelte Summe kann im Einzelfall bis auf den Grundbetrag ermäßigt werden, etwa wenn ein Betrieb in ungünstiger Randlage liegt, bei Saisonbetrieben, bei Betrieben, deren Umfang durch die Betriebsart, etwa durch die Art der zugelassenen Getränke oder zubereiteter Speisen beschränkt ist, bei Betrieben die außerhalb der Sperrzeit tageszeitlich beschränkt geöffnet sind oder bei Betrieben mit ausschließlichen Schalterausschank.	350 € 350 € 6 € / m² 1,80 € / m²	F F W W
30.302	Erlaubniserweiterung • Grundbetrag • zusätzlicher Flächenbetrag • bei nicht ständig bewirtschafteten Räumen	100 € 6 € / m² 1,80 € / m²	F W W
30.303	Befristete Erlaubnis mit einer Dauer bis zu einem Jahr, § 3 Abs. 2 GastG, je nach Dauer der Befristung	3/12 bis 12/12 der Erlaubnisgebühr	W
30.304	Stellvertretungserlaubnis, § 9 GastG	350 €	F
30.305	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretungserlaubnis, § 11 GastG	100 €	F
30.306	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Anmietung von Räumen bei Straußenwirtschaften, § 6 Abs. 2 Satz 2 Gaststättenverordnung (GastVO)	31 €	F
30.307	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe, § 12 Satz 1 GastVO Regelmäßige Sperrzeitverkürzung • Grundbetrag zusätzlich je Stunde Sperrzeitverkürzung	64 € 50 €	F Z
30.308	Auflagen und Anordnungen (insbesondere §§ 5, 12 Abs. 3 GastG; § 12 Satz 2 GastVO), je vollendete Viertelstunde	18 € , min. jedoch 140 €	Z
30.309	Rücknahme und Widerruf einer Erlaubnis (§ 15 GastG, LVwVfG), einschließlich Betriebsschließung	307 €	F
30.310	Erteilung einer Gestattung nach § 12 GastG	118 €	F
30.311	Versagung nach § 4 GastG	230 €	F
30.4	Weitere ordnungsrechtliche Tatbestände		
30.401	Betriebsuntersagung nach § 16 Abs. 3 Handwerksordnung	230 €	F

30.402	Verhaltensprüfung bei Kampfhunden und gefährlichen Hunden i. S. von § 1 Abs. 4 der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde (Hinweis: Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Prüfung angesetzt ist, aber aus Gründen, die der Hundehalter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.)	250 €	F
30.403	Nicht besetzt.		
30.404	Erteilung von Befreiungen von Arbeits- und Veranstaltungsverbieten gem. § 12 Abs. 1 Gesetz über die Sonntage und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG)	116 €	F
30.405	Umsatzsteuerbescheinigung	77 €	F
30.406	Erlaubnis nach dem Landesseilbahngesetz	77 €	F
30.5	Personenstandswesen		
30.501	Änderung von Familiennamen (§ 3 NamÄndG)	727 €	F
30.502	Änderung von Vornamen (§ 11 NamÄndG)	597 €	F
30.503	Antragsablehnung	½ der jeweiligen Änderungsgebühr	W
30.504	Ausstellung einer Zweitschrift der Namensänderungsurkunde	35 €	F
31	Verkehr und Mobilität		
31.01	KFZ-Zulassungsstelle		
31.101	Feinstaubplakette	6 €	F
32	Umwelt- und Arbeitsschutz		
32.01	Immissionsschutzrecht		
	Genehmigung nach § 4 BImSchG und Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG im vereinfachten Verfahren		
32.0101	Errichtung und Betrieb von Anlagen sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV mit Ausnahme der Fälle nach Nummer 32.0102 und 32.0103 bei Errichtungskosten der Anlage		
	bis 100.000 €	500 - 1.500 €	R
	über 100.000 €	1.000 € zzgl. 0,8 % des 100.000 € übersteigenden Betrags	W
	über 500.000 €	4.200 € zzgl. 0,6 % des 500.000 € übersteigenden Betrags	W
	über 1.500.000 €	10.200 € zzgl. 0,4 % des 1.500.000 € übersteigenden Betrags	W

	über 2.500.000 €	14.200 € zzgl. 0,2 % des 2.500.000 € übersteigen- den Betrags	W
32.0102	Genehmigung von Anlagen nach Nr. 2.1 des Anhangs zur 4. BlmSchV (Steinbrüche)	5.000 € zzgl. 0,005 € / m³ Abbauvolumen	W
32.0103	Gebühr, wenn der Gebührenberechnung Errichtungskosten (32.0101) oder Abbauvolumen (32.0102) nicht zugrunde gelegt werden können	500 - 10.000 €	R
	Genehmigung nach § 4 BlmSchG und Änderungsgenehmigung § 16 BlmSchG im förmlichen Verfahren		
32.0104	Errichtung und Betrieb von Anlagen mit Ausnahme der Fälle nach Nummer 32.0105 und 32.0106	Gebühr nach Ziffer 32.0101 zzgl. eines Zu- schlags von 30 % , min. 600 €	W
32.0105	Genehmigung von Anlagen nach Nr. 2.1 des Anhangs zur 4. BlmSchV (Steinbrüche)	Gebühr nach Ziffer 32.0102 zzgl. eines Zu- schlags von 30 % , min. 600 €	W
32.0106	Gebühr, wenn der Gebührenberechnung Errichtungskosten (32.0104) oder Abbauvolumen (32.0105) nicht zugrunde gelegt werden können	Gebühr nach Ziffer 32.0103 zzgl. eines Zu- schlags von 40 % , min. 600 €	W
32.0107	Durchführung einer standortbezogenen Umweltverträglichkeitsvorprüfung	20 % der Ge- bühr nach Zif- fer 32.0101 , 32.0102 , 32.0103 , min- destens 150 €	W
32.0108	Durchführung einer allgemeinen Umweltverträglichkeitsvorprüfung	30 % der Ge- bühr nach Zif- fer 32.0101 , 32.0102 , 32.0103 , min- destens 300 €	W
32.0109	Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	80 % der Ge- bühr nach Zif- fer 32.0101 , 32.0102 , 32.0103	W
	Sonstige Entscheidungen		
32.0110	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BlmSchG	72 € / Std.	Z
32.0111	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG	72 € / Std.	Z
32.0112	Teilgenehmigung Werden für Errichtung und Betrieb nach § 8 BlmSchG getrennte Genehmigungen erteilt, so sind anzusetzen für die Genehmigung zur Errichtung der Anlage oder eines Teils der Anlage	85 % der Ge- bühr nach 32.0101 bis 32.0109	W

	für die Genehmigung zum Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage	50 % der Gebühr nach 32.0101 bis 32.0109	W
	Anmerkung: Die Gebühr für eine Teilgenehmigung, die sowohl die Errichtung als auch den Betrieb eines Anlagenteiles erfasst, berechnet sich ausschließlich nach den Ziffern 32.0101 bis 32.0109.		
32.0113	Vorbescheid nach § 9 BImSchG	72 € / Std.	Z
32.0114	Widerruf einer Genehmigung nach § 21 BImSchG	72 € / Std.	Z
32.0115	Untersagung, Stilllegung und Beseitigung nach § 20 BImSchG	72 € / Std.	Z
32.0116	Anordnungen nach dem BImSchG	72 € / Std.	Z
32.0117	Prüfungen und Entscheidungen aufgrund von Rechtsverordnungen nach dem BImSchG	72 € / Std.	Z
32.0118	Entscheidungen über eine Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG oder eine Anzeige nach § 67 Abs. 2 BImSchG	72 € / Std.	Z
32.0119	Umfassende Regelüberwachung (ab vier Stunden) immissionsschutzrechtlich genehmigter Anlagen entsprechend dem verbindlichen Konzept des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft BW in der jeweils geltenden Fassung	72 € / Std.	Z
32.0120	Bescheinigungen nach Erneuerbare Energien Gesetz	72 € / Std.	Z
Anmerkungen zu Gebührenziffern 32.0101 bis 32.0120 (1) Bei der Berechnung der Gebühr werden die Bau- und Anlagekosten berücksichtigt, auf die sich die Genehmigung, erstreckt; der Wert der Grundfläche wird nicht mitgerechnet. (2) Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (§ 13 BImSchG), werden zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren erhoben. (3) In besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen kann die jeweilige Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden. (4) Die Kosten für die in den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden neben der Verwaltungsgebühr als Auslagen erhoben. (5) Werden bei Windenergieanlagen mehrere Windenergieanlagen in einem gebündelten Verfahren genehmigt, so wird die Genehmigungsgebühr aus der Summe der Gesamtkosten geteilt durch die Anzahl der Anlagen ermittelt. (6) Die Zuschläge basieren auf der jeweiligen Grundgebühr. (7) Soweit eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) aufgrund einer UVP-Vorprüfung durchgeführt werden muss, wird als Zuschlag nur derjenige für die Durchführung der UVP erhoben. (8) Soweit in diesem Gebührenverzeichnis für eine andere behördliche Entscheidung, auf die sich die Zulassung erstreckt keine spezielle Gebühr vorgesehen ist (zum Beispiel Waldumwandlung), orientiert sich die Höhe der Gebühr am Gebührenansatz der jeweiligen Fachbehörde in Verbindung mit §1 Abs. 2 der Gebührenverordnung.			
32.02	Wasserrecht Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Wassergesetz Baden-Württemberg (WG)		
32.0201	Feststellung von Inhalt und Umfang eines alten Rechts oder einer alten Befugnis (§ 20 WHG, § 15 WG)	72 € / Std.	Z
32.0202	Ausgleich von Rechten und Befugnissen (§§ 22, 100 WHG, § 19 WG)	100 – 5.000 €	R
	Erlaubnis für die Gewässerbenutzung (§ 9 WHG, § 14 WG) nach Ziffern 32.0203 bis 32.0228 ohne Öffentlichkeitsbeteiligung. Hinweis: Bei Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung sind die Zuschläge unter Ziffer 32.0240 bis 32.0243 zu beachten. Bei Verfahrensschritten nach UVPG sind die Zuschläge nach 32.0244 bis 32.0246 zu beachten.		
	Entnehmen/ Ableiten und Aufstauen/ Absenken von Wasser aus oberirdischen Gewässern		
32.0203	Entnahme zur Brauchwassernutzung ohne Wiedereinleitung	200 € zzgl. 50 € je angefangenem l/s	W
32.0204	Entnahme mit Wiedereinleitung (Rückführung in den Wasserhaushalt) - Betrieb einer privaten Wärmepumpe/ Kühlung - Betrieb einer gewerblichen Wärmepumpe/ Kühlung	200 € zzgl. 15 € je angefangenem l/s	W

32.0205	Sonstige Entnahmen	100 € zzgl. 50 € je angefangenem l/s	W
32.0206	Aufstau, Ableiten und Wiedereinleiten für den Betrieb von Fischteichen - privater Betrieb eines Fischteichs - gewerblicher Betrieb eines Fischteichs Für sämtliche wasserrechtliche Benutzungen wird insgesamt eine Gebühr angesetzt.	300 € zzgl. 50 € je angefangenem l/s 500 € zzgl. 50 € je abgefangenem l/s	W W
32.0207	Aufstau, Ableiten und Wiedereinleiten für den Betrieb von Wasserkraftanlagen. Für sämtliche wasserrechtliche Benutzungen wird insgesamt nur eine Gebühr angesetzt.	40 € je kW Ausbauleistung, jedoch min. 1.000 €	W
	Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer (Grundwasser und oberirdische Gewässer)		
32.0208	Einleiten von Abwasser aus Kleinkläranlagen/ Pflanzenkläranlagen	300 €	F
32.0209	Einleiten von Abwasser aus Kläranlagen	700 € zzgl. 1.000 € bis 1.000 EW 2.500 € bis 5.000 EW 5.000 € bis 10.000 EW 10.000 € bis 100.000 EW	W
32.0210	Einleitungen aus gewerblichen und kommunalen Niederschlagswasserbehandlungsanlagen (Regenüberlaufbecken, Regenklärbecken, Regenrückhaltebecken, Retentionsbodenfilter, Regenüberlauf, Regenauslass, sonstige Abwasseranlagen)	je 500 €	F
32.0211	Einleitung von Niederschlagswasser von versiegelten Flächen im Zusammenhang mit baulichen Anlagen	je 200 €	F
32.0212	Einleitung von Niederschlagswasser von versiegelten Flächen im Zusammenhang mit Baugebieten	250 € + 150 € je angefangene ha abfluss-wirksame Fläche	W
32.0213	Sonstige Einleitungen sowie Versickern, Verregnen, Verrieseln oder sonstiges Aufbringen von Abwasser und anderen Stoffen, welche die Eigenschaften von Wasser nachteilig verändern können (§ 14 Abs. 1 WG)	72 € / Std.	Z
32.0214	Einbringen von Stoffen Rückbau von Grundwassermessstellen	300 € 250 €	F F
	Benutzungen von Grundwasser		
32.0215	Grundwasserentnahme (ohne Wiedereinleitung) zur Brauchwassernutzung	350 € zzgl. 80 € je angefangene	W

		nem l/s Entnahme-menge	
32.0216	Grundwasserentnahme zur öffentlichen Wasserversorgung	350 € zzgl. 70 € je angefangenem l/s Entnahme-menge	W
32.0217	Grundwasserentnahmen mit Wiedereinleitung ins Grundwasser (z.B. Wärmepumpen, Entnahme mit anschließender Infiltration). Die Gebühr beinhaltet auch die Wiedereinleitung.	350 € zzgl. 40 € je angefangenem l/s Entnahme-menge	W
32.0218	Grundwasserentnahmen mit Wiedereinleitung in oberirdische Gewässer soweit nicht von 32.0219 erfasst. Die Gebühr beinhaltet auch die Wiedereinleitung.	350 € zzgl. 60 € je angefangenem l/s Entnahme-menge	W
32.0219	Grundwasserabsenkung und -entnahme zur Bauwasserhaltung	150 € zzgl. 20 € je angefangenem l/s Entnahme-menge	W
32.0220	Aufstauen, Absenken, Umleiten von Grundwasser	72 € / Std.	Z
32.0221	Freilegung von Grundwasser zur Kiesgewinnung sofern es sich um keinen Gewässerausbau handelt	5.000 € zzgl. 0,005 € / m³ Abbau-volumen	W
	Erlaubnis für Erdaufschlüsse § 43 WG		
32.0222	Brunnenbau (Schachtbrunnen, Bohrbrunnen)	250 €	F
32.0223	Bau von Grundwassermessstellen (§ 43 Abs. 1 WG)	1-5 Messstellen 500 € 6-25 Messstellen 1.000 € 26-50 Messstellen 2.500 € ab 50 Messstellen 5.000	F
32.0224	Sondierungen/Gründungen (§ 43 Abs. 2 WG)	1 Sondierung 320 € 2-10 Sondierungen 450 € 11-50 Sondierungen 850 € ab 51	F

		Sondierungen 1.350 €	
32.0225	Erdwärmesonden (§ 43 Abs. 2 WG) / Erdwärmekollektoren (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG)	1-5 Sonden/1-10 Kollektoren 500 € 6-25 Sonden/11-25 Kollektoren 1.000 € 26-50 Sonden/Kollektoren 2.500 € ab 50 Sonden/Kollektoren 5.000 €	F
	Erlaubnis für Anlagen (§ 28 WG) und Stauanlagen (§ 26 und § 63)		
32.0226	Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (§ 28 WG) • Gewässerkreuzungen • Bauten und sonstige Anlagen nach § 28 Abs. 1 WG	200 € 72 € / Std., min. 300 €	F Z
32.0227	Bau, Betrieb oder wesentliche Änderung von Stauanlagen (§ 63 WG)	4 v. T der Baukosten	W
32.0228	Beseitigung/ Außerbetriebsetzung von Stauanlagen (§ 26 WG, § 10 WHG)	72 € / Std.	Z
	Anzeigeverfahren (Bestätigung einer Anzeige)		
32.0229	Änderung einer Wasserbenutzungsanlage (§ 18 WG)	72 € / Std., min. 300 €	Z
32.0230	Umnutzung bei Wasserkraftanlagen einschließlich von Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands (§ 24 Abs. 3 WG).	72 € / Std.	Z
32.0231	Erdaufschlüsse nach § 43 WG	150 €	F
32.0232	Wesentliche Änderung einer genehmigungspflichtigen sonstigen Abwasseranlage oder ihres Betriebs nach § 48 Abs. 2 WG, § 5 Indirekteinleiterverordnung	72 € / Std.	Z
	Wasserrechtliche Genehmigung für Abwasseranlagen		
32.0233	Genehmigung für den Bau und Betrieb von Abwasseranlagen § 48 WG, § 58 WHG	72 € / Std., min. 200 €	Z
32.0234	Genehmigung für die Indirekteinleitung nach § 58 WHG	72 € / Std., min. 150 €	Z
32.0235	Herstellung des Benehmens mit der unteren Wasserbehörde nach § 48 Abs. 1 WG	72 € / Std., min. 150 €	Z
	Plangenehmigungen (Für Planfeststellungen und Verfahrensschritte nach UVPG sind die Zuschläge nach 32.0242 bis 32.0245 zu beachten.)		
32.0236	Errichtung, Betrieb und die wesentliche Änderung von Rohrleitungen zum Befördern von Wasser (Rohrfernleitung) nach § 80 WG i.V.m. § 65 UVPG	72 € / Std., min. 300 €	Z
32.0237	Gewässerausbau i.S.d. § 67 Abs. 2 WHG sowie Deich- und Dammbauten, Dämme (§ 68 WHG, § 60 WG)	72 € / Std., min. 300 €	Z
32.0238	Ausbau von Gewässern zur Kiesgewinnung	5.000 € zzgl. 0,005 € je m³ Abbauvolumen	W
	Abschlag		

32.0239	Bei Neuerteilung einer zeitlich befristeten wasserrechtlichen Entscheidung, sofern der Aufwand gering ist	Abschlag auf die Gebühren nach Ziffer 32.0204, 32.0217 32.0225, 32.0226 von bis zu 50 %	W
	Zuschläge		
32.0240	Einfache Erlaubnis mit Öffentlichkeitsbeteiligung	Zuschlag zu den Gebühren nach Ziffern 32.0203-32.0228 von 30 % min. 600 €	W
32.0241	Gehobene Erlaubnis (§ 15 WHG)	Zuschlag zu den Gebühren nach Ziffern 32.0203-32.0228 von 60 % min. 600 €	W
32.0242	Bewilligung (§§ 8,10WHG)	Zuschlag zu den Gebühren nach Ziffern 32.0203-32.0207, 32.02015, 32.02016, 32.02020, 32.0226-32.0227 von 80 % , min. 600 €	W
32.0243	Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens	Zuschlag zu den Gebühren nach Ziffern 32.0236-32.0238 von 30 % , mind. 600 €	W
32.0244	Durchführung einer standortbezogenen Umweltverträglichkeitsvorprüfung	20 % der jeweiligen Grundgebühr, mind. 150 €	W
32.0245	Durchführung einer allgemeinen Umweltverträglichkeitsvorprüfung	30 % der jeweiligen Grundgebühr, mind. 300 €	W
32.0246	Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	80 % der jeweiligen Grundgebühr	W
	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
32.0247	Befreiung von den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	72 € / Std. , min. 200 €	Z
32.0248	Eignungsfeststellung nach § 63 WHG	72 € / Std.	Z
	Wasserschutzgebiete		

32.0249	Festsetzung von Wasserschutzgebieten	150 € je km² Wasser- schutzge- bietsfläche	W
	Gewässeraufsicht		
32.0250	Maßnahmen einschließlich Anordnungen nach dem WHG, WG und den daraus hervorgehenden Rechtsverordnungen	72 € / Std.	Z
32.0251	Abwicklung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen	72 € / Std.	Z
32.0252	Bauüberwachung und Erteilung des Abnahmescheins (§ 78 WG)	72 € / Std.	Z
32.0253	Entscheidungen, die Art und Umfang der Unterhaltung, die Erfüllung der Unterhaltungspflicht oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung und des Ausbaues betreffen	72 € / Std.	Z
	Ausnahmen und Befreiungen		
32.0254	Entscheidungen und Befreiungen nach dem WHG, WG und den daraus hervorgehenden Rechtsverordnungen	72 € / Std., mindestens 200 €	Z
	Sonstige öffentliche Leistungen		
32.0255	Änderungen und Nachträge erteilter Zulassungen (§§ 13, 14 und 70 WHG, § 76 LVwVfG)	72 € / Std.	Z
32.0256	Zulassung des vorzeitigen Beginns	72 € / Std.	Z
Anmerkungen zu Gebührensätzen 32.0201 bis 32.0256 (1) Bei der Berechnung der Gebühr werden die Bau- und Anlagekosten berücksichtigt, auf die sich die Genehmigung erstreckt; der Wert der Grundfläche wird nicht mitgerechnet. (2) Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (z.B. Baugenehmigung), werden zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren erhoben. (3) In besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen kann die jeweilige Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden. (4) Die Zuschläge basieren auf der jeweiligen Grundgebühr. (5) Soweit eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) aufgrund einer UVP-Vorprüfung durchgeführt werden muss, wird als Zuschlag nur derjenige für die Durchführung der UVP erhoben. (6) Soweit in diesem Gebührenverzeichnis für eine andere behördliche Entscheidung, auf die sich die Zulassung erstreckt keine spezielle Gebühr vorgesehen ist (zum Beispiel Waldumwandlung), orientiert sich die Höhe der Gebühr am Gebührenansatz der jeweiligen Fachbehörde in Verbindung mit §1 Abs. 2 der Gebührenverordnung.			
32.03	Fischereirecht		
32.0301	Eintragung einer Veränderung oder Löschung eines Fischereirechts	46 €	F
32.0302	Zweitausfertigung eines Zeugnisses über die Fischerprüfung	30 €	F
32.0303	Eintragung eines Fischereirechts in das Verzeichnis der Fischerrechte	70 €	F
32.04	Bodenschutz- und Altlastenrecht		
32.0401	Amtshandlungen, Anordnungen, sonstige Leistungen im Bereich BBodSchG und LBodSchAG und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen	72 € / Std.	Z
32.05	Arbeitsschutz		
32.0501	Anordnungen, Ausnahmen, Feststellungen, Zulassungen nach Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Druckluftverordnung, Biostoffverordnung, Lärm- und Vibrationsschutzverordnung	72 € / Std.	Z
32.0502	Ausnahmen nach § 3a Abs. 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)	72 € / Std.	Z
32.0503	Anordnung von Maßnahmen nach § 22 Abs. 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG),	72 € / Std.	Z
32.0504	Anordnung der Dokumentation nach Arbeitsschutzgesetz	72 € / Std.	Z
32.0505	Abweichende Zulassung von Sicherheitsfachkräften nach § 7 Abs. 2 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)	72 € / Std.	Z
32.0506	Anordnungen nach § 12 Abs. 1 ASiG	72 € / Std.	Z
32.0507	Ausnahmen nach § 18 ASiG	72 € / Std.	Z

32.0508	Feststellende Verwaltungsakte nach § 6, § 12 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 2 der Druckluftverordnung	72 € / Std.	Z
32.0509	Ausnahmen nach § 18 der Biostoffverordnung	72 € / Std.	Z
32.0510	Ausnahmen nach § 15 Abs. 1 u. 2 der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	72 € / Std.	Z
32.06	Arbeitszeit		
32.0601	Ausnahmebewilligungen von den Vorschriften über Mehrarbeit und Nacharbeit oder Änderungen der Ruhezeit, Pausen oder Ausgleichszeiträume nach §§ 7 Abs. 5, 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)	Anzahl Personen x Anzahl angefangener Monate + 350 €; Maximalgebühr 2.500,00 €	F
32.0602	Feststellende Verwaltungsakte über zulässige Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonntagen und Feiertagen sowie Ausnahmebewilligungen für die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 u. 2 ArbZG	Anzahl Personen x Anzahl der Tage + 150 €; Maximalgebühr 2.500,00 €	F
32.0603	Ausnahmebewilligungen für die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen nach §§ 13 Abs. 4 u. 5, 15 Abs. 1 u. 2 ArbZG	4 x Anzahl Personen x Anzahl angefangener Monate + 1.800 €; Maximalgebühr 6.000,00 €	F
32.0604	Nicht besetzt.		
32.0605	Ausnahmebewilligungen von den Vorschriften über Kinderarbeit nach § 6 Abs. 1 JArbSchG	3 x Anzahl Kinder + 60 x Anzahl angefangener Wochen, Maximalgebühr: 850 €	F
32.0606	Ausnahmebewilligungen von sonstigen Arbeitsschutzvorschriften, wie z.B. Akkordarbeit und Fließarbeit von Jugendlichen nach § 27 Abs. 3 JArbSchG	72 € / Std.	Z
32.0607	Anordnungen nach § 17 Abs. 2 ArbZG	72 € / Std.	Z
32.07	Anlagen- und Betriebssicherheit		
32.0701	Erlaubnis zur Montage, Installation, Betrieb, wesentliche Veränderung und Änderung nach § 18 Abs.1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	0,5 % der Errichtungskosten der erlaubnispflichtigen Anlage, min. 500 €	W
32.0702	Anordnung einer Inbetriebnahmeprüfung/wiederkehrenden Prüfung nach § 27 Abs. 5 Nr. 1 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG)	72 € / Std.	Z
32.0703	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 16 Abs. 1 u. 2 BetrSichV	72 € / Std.	Z
32.0704	Festlegung der Prüffrist nach § 15 Abs. 4 Satz 3 BetrSichV	72 € / Std.	Z
32.0705	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 6 BetrSichV	72 € / Std.	Z

Anmerkungen zu Gebührensätzen 32.0701 bis 32.0705 (1) Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen, werden zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren erhoben. (2) In besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen kann die jeweilige Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden.			
32.08	Gefahrstoffe		
32.0801	Anordnung zur Beseitigung oder Verhütung von Verstößen gegen das Chemikaliengesetz oder gegen die nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen nach § 23 Abs. 1 und 1 a Chemikaliengesetz	72 € / Std.	Z
32.0802	Ausnahmen, Anordnungen und Untersagungen nach § 19 Abs. 1, 3, 4, oder 6 GefStoffV	72 € / Std.	Z
32.0803	Prüfungen von Anzeigen und Mitteilungen nach der GefStoffV	72 € / Std.	Z
32.0804	Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)	72 € / Std.	Z
32.0805	Zulassung von Ausnahmen nach § 1 Abs. 2 und 3 ChemVerbotsV	72 € / Std.	Z
32.09	Sprengstoffrecht		
32.0901	Erlaubnis zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen (§ 7 Abs. 1 SprengG)	450 €	F
32.0902	Genehmigung eines Lagers zur Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 SprengG) (Zzgl. Baugenehmigungsgebühr)	0,6 % der Errichtungskosten min. 500 €	W
32.0903	Wesentliche Änderung einer Lagergenehmigung nach § 17 Absatz 1 SprengG	72 € / Std.	Z
32.0904	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG	105 €	F
32.0905	Wesentliche Änderungen eines Befähigungsscheines	52 €	F
32.0906	Verlängerung der Geltungsdauer des Befähigungsscheines nach § 20 SprengG	52 €	F
32.0907	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1. SprengV	58 €	F
32.0908	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines (§ 35 Abs. 2 SprengG)	105 €	F
32.0909	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse nach § 7 SprengG oder Befähigungsscheine nach § 20 SprengG sowie Genehmigungen nach § 17 SprengG	70 €	F
32.0910	Sonstige Genehmigungen, Zulassung von Ausnahmen, Anordnungen, Untersagungen, Bewilligungen, Sicherstellungen, Überprüfung der verantwortlichen Person	72 € / Std.	Z
32.0911	Bestätigung einer Anzeige gemäß § 1 Abs. 1 der 3. SprengV	72 € / Std.	Z
32.10	Abfallrecht		
32.1001	Erteilung einer Erlaubnis für das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln mit gefährlichen Abfällen nach § 54 KrWG - weniger als 7 LKW: - sieben und mehr LKW:	850 € 1.000 €	F

32.1002	Änderung, Rücknahme und Widerruf einer Erlaubnis für das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln mit gefährlichen Abfällen nach § 54 KrWG	72 € / Std.	Z
32.1003	Prüfung einer Anzeige der Sammler, Händler und Makler von Abfällen nach § 53 Absatz 1 KrWG	254 €	F
32.1004	Prüfung einer Änderungsanzeige der Sammler, Händler und Makler von Abfällen nach § 53 Absatz 1 KrWG	72 € / Std.	Z
32.1005	Prüfung einer Anzeige von gewerblichen Abfallsammlungen (§ 18 Abs. 1 KrWG)	218 €	F
32.1006	Anordnungen, Maßnahmen, Prüfungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG), Elektrogesetz (ElektroG), Batteriegesetz (BattG), Verpackungsgesetz (VerpackG) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen soweit nicht speziell geregelt	72 € / Std.	Z
32.11	Deponien		
32.1101	Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Deponien (§ 35 Abs. 3 KrWG, § 74 Abs. 6 LVwVfG) bei Errichtungskosten - bis zu 100.000 € - über 100.000 € - über 500.000 € - über 1.500.000 € - über 2.500.000 €	500- 1.000 € 1.000 € zzgl. 0,8 % des 100.000 € übersteigenden Betrags 4.200 € zzgl. 0,6 % des 500.000 € übersteigenden Betrags 10.200 € zzgl. 0,4 % des 1.500.000 € übersteigenden Betrags 14.200 € zzgl. 0,2 % des 2.500.000 € übersteigenden Betrags	R W W W W
32.1102	Gebühr, wenn der Gebührenberechnung Errichtungskosten (32.1101) nicht zugrunde gelegt werden können	500 - 10.000 €	R
32.1103	Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Deponien (§ 35 Abs. 2 KrWG)	Gebühr nach Ziffer 32.1101, 32.1102 zzgl. eines Zuschlags von 30 % , min. 600 €	W

32.1104	Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses (§ 77 LVwVfG i. V. m. §§ 35 Abs. 2, 38 Abs. 1 KrWG)	72 € / Std.	Z
32.1105	Durchführung einer standortbezogenen Umweltverträglichkeitsvorprüfung	20 % der Gebühr nach Ziffer 32.1101, 32.1102, 32.1103, mindestens 150 €	W
32.1106	Durchführung einer allgemeinen Umweltverträglichkeitsvorprüfung	30 % der Gebühr nach Ziffer 32.1101, 32.1102, 32.1103, mindestens 300 €	W
32.1107	Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	80 % der Gebühr nach Ziffer 32.1101, 32.1102, 32.1103	W
32.1108	Prüfung einer Änderungsanzeige bei einer genehmigungsbedürftigen Anlage (§ 35 Absatz. 4 KrWG, § 15 Absatz 1 BIm-SchG)	72 € / Std.	Z
32.1109	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen (§ 36 Abs. 4 S. 3 KrWG)	72 € / Std.	Z
32.1110	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 37 Abs. 1 S. 1 KrWG)	72 € / Std.	Z
32.1111	Verlängerung der Frist für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 37 Absatz 1 Satz 2 KrWG	72 € / Std.	Z
32.1112	Anordnung bei Stilllegung einer Deponie (§ 40 Abs. 2 KrWG)	72 € / Std.	Z
32.1113	Feststellung des Abschlusses der Stilllegung (§ 40 Abs. 3 KrWG)	550 - 5.000 €	R
32.1114	Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase (§ 40 Abs. 5 KrWG)	400 - 5.000 €	R
32.1115	Zustimmung zur Ablagerung nach § 6 Abs. 6 und § 8 DepV i. V. m. Anhang 3 Nr. 2	100 - 1000 €	R
<u>Anmerkungen zu Gebührensätzen 32.1101 bis 32.1107</u> (1) Bei der Berechnung der Gebühr werden die Bau- und Anlagekosten berücksichtigt, auf die sich die Genehmigung erstreckt; der Wert der Grundfläche wird nicht mitgerechnet. (2) Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen, werden zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren erhoben. (3) In besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen kann die jeweilige Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden. (4) Die Zuschläge basieren auf der jeweiligen Grundgebühr. (5) Soweit eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) aufgrund einer UVP-Vorprüfung durchgeführt werden muss, wird als Zuschlag nur derjenige für die Durchführung der UVP erhoben. (6) Soweit in diesem Gebührenverzeichnis für eine andere behördliche Entscheidung, auf die sich die Zulassung erstreckt keine spezielle Gebühr vorgesehen ist (zum Beispiel Waldumwandlung), orientiert sich die Höhe der Gebühr am Gebührenansatz der jeweiligen Fachbehörde in Verbindung mit §1 Abs. 2 der Gebührenverordnung.			
32.12	Sonstige öffentliche Leistungen im Bereich Umwelt- und Arbeitsschutz		
32.1201	Umfangreiche Beratungen über mehr als 60 Minuten, soweit die Beratung nicht in eine andere, oben genannte öffentliche Leistung (zum Beispiel Genehmigung) fließt	72 € / Std.	Z

32.1202	Tätigwerden der Behörde durch nicht förmliches Verwaltungshandeln anstelle einer förmlichen Anordnung	72 € / Std.	Z
32.1203	Wiederholte, rechtsmissbräuchliche Aufforderungen zum Tätigwerden der Behörde	72 € / Std.	Z
32.1204	Auskünfte aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung	72 € / Std.	Z
	Anmerkung: Auskünfte einfacher Art ergehen gebührenfrei.		
Anmerkung Die Gebühr für Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) und dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) sind in der Gebührensatzung des Landkreises geregelt.			
33	Gesundheit		
33.1	Gebührenpflichtige Untersuchungen		
33.101	Untersuchung nach § 2 Schulbesuchsverordnung BW (Schulabsentismus)	112 €	F
33.102	Untersuchung von Beamten (Kapitalabfindung, Auslandsschuldienst)	89 €	F
33.103	Untersuchung auf Fahreignung (Alter)	130 €	F
33.104	Untersuchung auf Fahreignung (Drogen)	180 €	F
33.105	Untersuchung auf Fahreignung (Alkohol)	180 €	F
33.106	Nicht belegt		
33.107	Untersuchung Dienstfähigkeit (Private Einrichtungen)	187 €	F
33.108	Eignungsuntersuchung z. B. Schifferpatent, Sportbootführerschein, Lehrer an Privatschulen, Lehrer für Auslandsschuldienst	89 €	F
33.109	Bescheinigung Infektionskrankheiten	39 €	F
33.110	Untersuchungen im Prüfungsverfahren (Prüfungsfähigkeit/Schreibverlängerung)	130 €	F
33.111	Blutentnahme für Vaterschaftsverfahren	39 €	F
33.112	Zeugnis zur Vorlage beim Finanzamt (Notwendigkeit einer Heilkur)	130 €	F
33.113	Kurze ärztliche Bescheinigung über das Befundergebnis bzw. ärztliches Zeugnis mit kurzer gutachterlicher Äußerung	28 €	F
33.114	Beglaubigung nach dem Schengen-Abkommen	31 €	F
33.115	Auskunft aus Leichenscheinen für private und öffentlich-rechtliche Versicherungen sowie für Privatpersonen	37 €	F
33.116	Zeugnis zur Vorlage bei der Kindergeldstelle (Prüfung des Kindergeldanspruches für volljährige Kinder mit Behinderung)	130 €	F
33.2	Belehrungen von Personen des Lebensmittelgewerbes §§ 42/43 IfSG		
33.201	Belehrungen für Personen, die im Lebensmittelgewerbe tätig sind	30 €	F
33.202	Belehrungen für Schüler, Studenten, Azubis, Personen mit LobbyCard oder ehrenamtlich Tätig	12 €	F
33.203	Zweitschrift (Belehrung)	12 €	F
33.3	Trink- und Badewasserhygiene		
33.301	Überwachung von Badegewässern, je vollendete Viertelstunde	20 €	Z
33.302	Überwachung von Schwimmbädern, je vollendete Viertelstunde	20 €	Z

33.303	Begehung und Wasserprobe von Trinkwasserversorgungsanlagen. Gebühr nur bei Beanstandungen je vollendete Viertelstunde, zuzüglich Laborkosten	20 €	Z
33.304	Begehung und Probenahme von Hauswasserinstallationen Gebühr nur bei Beanstandungen je vollendete Viertelstunde, zuzüglich Laborkosten	20 €	Z
33.305	Fahrtkostenpauschale Nur im Zusammenhang mit einer Gebühr der Gebührensätze 33.301 bis 33.304.	31 €	F
33.306	Erteilung von Anordnungen nach der Trinkwasserverordnung je vollendete Viertelstunde	20 €	Z
33.4	Infektionsschutz		
33.401	Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen* je vollendete Viertelstunde	20 €	Z
	*Anmerkung zu Gebührensatz 33.401: Von der Höhe der Gebühr kann nach billigem Ermessen abgewichen bzw. abgesehen werden.		
33.402	Anordnung zur Vorlage eines Nachweises über eine Immunisierung gegen Masern oder medizinische Kontraindikation gegen die Masern-Impfung	68 €	F
33.403	Hygienebegehungen pro vollendete Stunde	100 €	Z
34	Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten		
34.1	Verbraucherschutz		
34.101	Erteilung von Auskünften nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG). Der Zugang zu Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 VIG ist bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 Euro gebühren- und auslagenfrei, der Zugang zu sonstigen Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 Euro. je vollendete Viertelstunde	17 €	Z
34.102	Zulassungen und Zulassungsänderungen von Lebensmittelbetrieben gemäß EU-Recht je vollendete Viertelstunde • Amtstierarzt • Verwaltung ggf. zuzüglich Fahrtkostenpauschale	23,50 € 17 €	Z Z
34.103	Zusätzliche amtliche Kontrollen in Betrieben aufgrund von Rechtsverstößen nach Art. 79 Abs. 2 Buchst.c Verordnung (EU) 2017/625 je vollendete Viertelstunde, zuzüglich Fahrtkostenpauschale	16,50 €	Z
34.104	Fahrtkostenpauschale im Zusammenhang mit einer Gebühr der Gebührensätze 34.102 und 34.103 • Amtstierarzt • Lebensmittelkontrolleur • Amtstierarzt und Lebensmittelkontrolleur	75 € 58 € 119 €	Z Z Z
34.2	Veterinärwesen		
34.201	Sonstige Zulassungen (z. B. Biogas-Anlagen, Viehhandel, Transportunternehmen, Sammelstellen) je vollendete Viertelstunde • Amtstierarzt	23,50 €	Z

	• Verwaltung ggf. zuzüglich Fahrtkostenpauschale	17 €	Z
34.202	Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Registrierungen, Bescheinigungen (z. B. Bestätigungen Tiermehl-Verbrennung, Sachkunde Tierschutzschlachtverordnung) einschließlich der erforderlichen Untersuchungen / Überprüfungen • Amtstierarzt • Verwaltung Gebühren je vollendete Viertelstunde, ggf. zuzüglich Fahrtkostenpauschale	23,50 € 17 €	Z Z
34.203	Untersuchung von Tieren und Tierbeständen im Bestand oder beim Händler, i.d.R. mit Gesundheitsbescheinigung: • Zu Handelszwecken (z.B. innergemeinschaftliches Verbringen und Ausfuhr von Großvieh und Geflügel) • Zur Beschickung von Tierrmärkten (z.B. Viehmärkte, Viehausstellungen Viehversteigerungen, Geflügelschauen) • Bei Bedarf mit weiterführender Untersuchung (z.B. Tbc Test) Gebühren je vollendete Viertelstunde, ggf. zuzüglich Fahrtkostenpauschale und Kosten für weiterführende Untersuchung	23,50 €	Z
34.204	Überwachung von • Tierrmärkten, Tierversteigerungen, Tierschauen und dergleichen sowie • Untersuchung der dort untergebrachten Tiere Gebühren je vollendete Viertelstunde, ggf. zuzüglich Fahrtkostenpauschale	23,50 €	Z
34.205	Ausstellen einer Gesundheitsbescheinigung für Tiere, Tierbestände und tierische Erzeugnisse, bei Bedarf mit weiterer Untersuchung: • Großtiere und Geflügel (z.B. BHV1-Freiheitsbescheinigung, Vorzeugnisse für Vieh- und Tierrmärkte und Viehversteigerungen) • Klein- und Heimtiere (klinische Untersuchung; Reiseverkehr, Verbringen, Export) • Warenverkehr Gebühren je vollendete Viertelstunde, ggf. zuzüglich Fahrtkostenpauschale	23,50 €	Z
34.206	Genehmigung zum Treiben von Wanderschafherden inklusive Untersuchung von Schafherden anlässlich des Weidewechsels	45 €	F
34.207	Untersuchung von Bienenvölkern einschließlich Probenahme (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung; Seuchen- und Seuchenverdachtsfälle ausgenommen) • bis 5 Völker • für jedes weitere Volk ggf. zuzüglich Fahrtkostenpauschale	17 € 2,20 € 27,50 €	F F F
34.208	Beprobung und Probenahme beim Tier (z. B. Blut, Kot und Urin, nicht NRKP) je vollendete Viertelstunde, ggf. zuzüglich Fahrtkostenpauschale	23,50 €	Z
34.209	Beratung, Begutachtung, veterinärbehördliche Überwachung oder Überprüfung von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben auf Anforderung (zuzüglich Fahrtkostenpauschale und Auslagen) je vollendete Viertelstunde	23,50 €	Z

34.210	Verplombung und Entplombung von Fahrzeugen und Waren, (zuzüglich Fahrtkostenpauschale), je vollendete Viertelstunde	23,50 €	Z
34.211	Fahrtkostenpauschale Nur im Zusammenhang mit einer Gebühr der Gebührenziffern 34.201, 34.202, 34.203, 34.204, 34.205, 34.208, 34.209, 34.210 und 34.212.	75 €	F
34.212	Erlaubniserteilung nach § 11 Tierschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung sowie deren Verlängerung, zuzüglich Fahrtkostenpauschale und Sachkosten (z. B. DOQ-Test PRO) je vollendete Viertelstunde • Amtstierarzt • Verwaltung	23,50 € 17 €	Z Z
34.213	Verzögerungen der Vornahme einer Verrichtung ohne Verschulden des beamteten Tierarztes, je vollendete Viertelstunde	23,50 €	Z

Hinweis:

Für Verrichtungen der Gebührenhauptziffer 34, die von 18 bis 8 Uhr, an Sonn- und Feiertagen oder an Sonnabenden vorgenommen werden müssen, erhöhen sich die Gebühren um 100 v. H. einschließlich Hin- und Rückfahrt.

44 Flüchtlinge und Integration

44.1 Aufnahme von Flüchtlingen, Asylbewerbern und Spätaussiedlern

44.101	Unterbringung für Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres, Gebühr je Monat	295 €	F
44.102	Unterbringung für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis Vollendung des 16. Lebensjahres sowie für Kinder nach Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn sie sich noch in Schulausbildung befinden, Gebühr je Monat	145 €	F
	Die Summe der Gebührenziffer Nr. 44.101 und 44.102 beträgt		
	1. für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit mehr als zwei Kindern im Sinne Gebührenziffer 44.102 zusammen höchstens, Gebühr je Monat	880 €	F
	2. für allein Sorgeberechtigte mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Ziffer 44.102 zusammen höchstens, Gebühr je Monat	585 €	F
44.103	Die Gebühren für das Abstellen von Kraftfahrzeugen betragen monatlich • bei Nutzung einer Garage • bei Nutzung eines zugeteilten PKW-Stellplatzes	30 € 20 €	F F

Hinweise zur Gebührenbemessung für Gebühren der Hauptziffern 44.1

- (1) Die Unterbringungsdauer beginnt mit dem erstmaligen Einzug in eine Einrichtung. Für die Bemessung der Familiengebühr ist der Einzug der zuerst untergebrachten volljährigen Person maßgebend. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei Einrichtungs- und Unterkunftswechsel innerhalb des Alb-Donau-Kreises.
- (2) Soweit sich im Einzelfall die Bemessungsgrundlage für die Gebühren- oder Erstattungshöhe ändert und die Voraussetzungen für eine Änderung erfüllt sind, ist der neue Betrag ab dem folgenden Kalendermonat an zu erheben.
- (3) Die Gebühren- und Erstattungspflicht entsteht am Tag des Einzugs. Sie endet am Tag des Auszugs. Bei einem von der Eingliederungs- und Aufnahmeverwaltung veranlassten Einrichtungs- und Unterkunftswechsel entsteht sie am Tag des Wechsels nur einmal. Bei vorübergehender Abwesenheit bleibt sie bestehen, solange in der Einrichtung ein Platz freigehalten wird.

(4) Die Gebühren- und Erstattungsbeträge sind je Kalendermonat nach Bescheiderteilung zu entrichten und werden zum letzten Kalendertag des Monats fällig, es sei denn es wird ein späterer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt. (5) Bei der Berechnung anteiliger Gebühren- und Erstattungsbeträge ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages zu erheben. (6) Im besonderen Falle (z.B. Studium) ist eine „Beurlaubung ohne den so genannten Bettanspruch“ möglich. Für den Zeitraum dieser Beurlaubung werden keine Gebühren erhoben. Da eine solche Beurlaubung in der Regel eine Umquartierung von evtl. Familienangehörigen in ein entsprechend kleineres Zimmer zur Folge hat, kann eine Beurlaubung erst ab einer Abwesenheitsdauer von 3 Monaten erfolgen. Bei Einzelpersonen kann die Abwesenheitsdauer kürzer sein.“			
44.2	Gebühr für die ersatzweise Beschaffung der Bezahlkarte für Geflüchtete	30 €	F
Umsatzsteuer Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen gegebenenfalls die gesetzlichen Umsatzsteuerbeträge hinzu, falls eine entsprechende Umsatzsteuerpflicht besteht.			

Dieses Dokument wird am 12. Dezember 2025 auf der Webseite des Alb-Donau-Kreises ([www.alb-donau-kreis](http://www.alb-donau-kreis.de)) bereitgestellt.